

lich, sondern sie klebt dem Gute an. Diese Freiheit ist, wie der Herr Amtmann Bedemeyer in seinem Gutsachten mit vielen Gründen aus der Geschichte mit Recht behauptet, weder Usurpation, noch Kühnheit und List der Weisern und Glücklichen, sondern sie rühret von den urältesten Zeiten her. Hiemit stimmen die großen Männer Strube und Pütter überein, wenn sie behaupten, daß die Befreyung der Ritterschaft von Steuern und Auflagen selbst in der allgemeinen Verfassung des deutschen Reichs gegründet sey.

Die Befreyung erstreckte sich in den ältesten Zeiten nicht nur auf die Güter, sondern auch auf die Gutsleute, indem man deren Besitzungen als Theile des Guts ansah. Dieses war um so natürlicher, da noch heutiges Tages ein großer Theil unserer Meyerleute Besitzer von Hufen Landes sind, womit der Besitzer des Hauptguts belehnt wird.

Die Bedürfnisse der Landesherren verlangten die Beihülfe ihrer Vasallen. Diese erlaubten daher, daß ihre Gutsleute mit Auflagen belegt wurden, und letztere wurden daher steuerpflichtig. Der Rittermann bezahlte daher durch seine Gutsleute; und um diese in Stand zu setzen, die Steuern zu erleichtern, so wurden im Hannoverschen und Hämelschen Kanton die Pachtmeyer in Erbmeyer verwandelt. Der Gutsherr verlor dadurch den bessern Genuß der nach dem ersten Ursprung mit seinem Gute verbundenen Pertinenzien.

Wenn aber außerordentliche Fälle eintraten, wenn der Landesherr unter der Last der Schulden darnieder sank, oder das Land mit Krieg überzogen wurde, so nahm der Fürst zu den Landständen seine Zuflucht, und diese halfen ihm durch neue Steuern. In solchen außerordentlichen